

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Dringlicher Antrag

Neustrukturierung der Behörden

Der Senat beantragt, indem er diesen Antrag als dringlich bezeichnet, die Bürgerschaft wolle

1. das nachstehende Gesetz beschließen (Anlage 1) und
2. den nachstehenden Beschluss zu Änderungen des Flächennutzungsplans fassen (Anlage 2).

Anlage 1

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze

Vom

Artikel 1

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde,
2. die Behörde für Bildung und Sport,
3. die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,
4. die Kulturbehörde,
5. die Behörde für Soziales und Familie,
6. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
7. die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
8. die Behörde für Inneres,
9. die Finanzbehörde.“

Artikel 2

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt

geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für pädagogisches Personal an

1. Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
2. Gymnasien,
3. Gesamtschulen,
4. beruflichen Schulen

wird bei der Behörde für Bildung und Sport je ein besonderer Personalrat gewählt.“

1.2. In Absatz 4 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“ durch die Bezeichnung „Finanzbehörde“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 6 wird die Bezeichnung „der Senatskanzlei“ durch die Bezeichnung „dem Personalamt“ ersetzt.

3. In § 56 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung“ durch die Bezeichnung „für Bezirksangelegenheiten zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

In § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 30. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 595), wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ jeweils durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Hafentwicklungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 4 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 14. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 3), wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Textstelle „für die Bauleitplanung zuständigen Fachbehörde“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“

§ 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ vom 29. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 99) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Stiftung unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der für die Wissenschaft zuständigen Behörde.“

§ 4

Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Innovationsstiftung

§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „für die Wissenschaft zuständige Behörde“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Gesundheit“ durch die Bezeichnung „für die Umwelt zuständige Behörde“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes
über die Kommission für Bodenordnung

Das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am (HmbGVBl. S. ...)“, in der jeweils geltenden Fassung „ersetzt.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. April 2004 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Deputationen der Behörde für Umwelt und Gesundheit, der Behörde für Bau und Verkehr und der Behörde für Wissenschaft und Forschung endet mit der Neuwahl der Deputationen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden.

(3) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die Behörde für Bau und Verkehr und die Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zusammengeführt. Gleichzeitig sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Bau und Verkehr sowie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt versetzt. Die Behörde für Bau und Verkehr mit Ausnahme des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung und die Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz bilden von diesem Zeitpunkt an eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Die Personalräte der Behörde für Bau und Verkehr mit Ausnahme des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung und der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz bleiben im Amt, bis der Personalrat bei der Dienststelle Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gewählt ist, längstens bis zum 31. August 2004.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den bisherigen Dienststellen geltenden Dienstvereinbarungen nach § 83 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gelten in ihren Geschäftsbereichen jeweils bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen in der neuen Dienststelle fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

Begründung

Allgemeines

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2004 beschlossen, die Behördenstruktur grundlegend neu zu ordnen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Behörde für Umwelt und Gesundheit wird aufgelöst.
- In der neu zu bildenden Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt werden die bisherige Behörde für Bau und Verkehr und der Bereich Umwelt der bisherigen Behörde für Umwelt und Gesundheit zusammengeführt. Außerdem wird die Zuständigkeit für die HafenCity übertragen.
- Der Bereich der Gemeinsamen Landesplanung wird von der bisherigen Behörde für Bau und Verkehr in die Senatskanzlei verlagert.
- In der neu zu bildenden Behörde für Wissenschaft und Gesundheit werden die bisherige Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Bereich Gesundheit aus der bis-

herigen Behörde für Umwelt und Gesundheit zusammengeführt.

- Die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird von der Behörde für Bildung und Sport in die Behörde für Soziales und Familie verlagert.
- Die in der Behörde für Soziales und Familie noch bestehenden Kompetenzen für den Bereich Arbeit werden in die Behörde für Wirtschaft und Arbeit übertragen.
- Die Zuständigkeit für die Bezirksangelegenheiten wird von der Justizbehörde in die Finanzbehörde verlagert.

Zur Umsetzung dieser Neustrukturierung ist unmittelbar nur die Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden notwendig. Die Änderungen in den übrigen Gesetze sind im wesentlichen Folge der geänderten Behördenbezeichnungen.

Einzelbegründung

Artikel 1

Die Anzahl der Behörden und deren Bezeichnung ist abschließend im Gesetz über Verwaltungsbehörden festgelegt. Die Umsetzung der Neustrukturierung erfordert daher eine Änderung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Bei den vorgesehenen Änderungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur neuen Behördenstruktur (Nummer 3) sowie um notwendige Anpassungen an veränderte Organisationsbezeichnungen und -zugehörigkeiten (Nummer 1 und Nummer 2).

Artikel 3

Auch bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur neuen Behördenstruktur sowie in einigen Fällen um notwendige Anpassungen an veränderte Organisationsbezeichnungen. Soweit in anderen Vorschriften noch Änderungen erforderlich sein sollten, wird der Senat diese Änderungsbedarfe gesondert aufgreifen.

Artikel 4

(1) Das vorgeschlagene Inkrafttretensdatum trägt dem notwendigen organisatorischen Vorlauf Rechnung.

(2) Absatz 2 enthält die notwendigen Übergangsregelungen hinsichtlich der Amtszeit der Deputationen der betroffenen Behörden.

(3) Mit Wirkung vom 19. April 2004 werden die Behörde für Umwelt und Gesundheit, mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz, und die Behörde für Bau und Verkehr mit ihrem gesamten Aufgabenbestand, ihrer bestehenden Organisationsstruktur und dem gesamten Personal in der künftigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zusammengeführt. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der bisherigen Behörden in die neue Behörde versetzt. Angesichts dieser klaren und abschließenden gesetzlichen Regelungen entfällt nach dem Grundgedanken des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes der Ansatzpunkt für eine organisatorische und personelle Mitbestimmung der Personalvertretungen hinsichtlich der Zusammenlegung der beiden Behörden. In der Zeit nach Zusammenlegung der Behörden soll eine Vertretung der Mitarbeiter durch den von ihnen jeweils gewählten Personalrat bis zur Wahl eines neuen gemeinsamen Personalrats sichergestellt werden; aus diesem Grunde bleiben die bestehenden Personalräte im Amt, längstens aber bis zum 31. August 2004. Die neu gebildete Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird aber, insoweit abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 HmbPersVG, eine einzige Dienststelle sein; damit wird das Erfordernis eines raschen Zusammenwachsens der beiden Behördenteile hervorgehoben.

(4) Die Verlängerung der Wirksamkeit der Dienstvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2004 ermöglicht der neuen Dienststelle und dem neuen Personalrat, dessen Amtszeit frühestens am 1. September 2004 beginnt, über die Fortführung der einzelnen Dienstvereinbarungen zu beraten.

**Änderung von Änderungen des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
aus Anlass der Behördenneugliederung 2004**

Vom

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

Soweit in Änderungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 542) und des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485), zuletzt geändert am 4. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 57), jeweils in Absatz 3 Nummer 2, die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ genannt wird, wird diese Bezeichnung ersetzt durch die Bezeichnung „für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde“.

Begründung

Jeweils in Absatz 3 Nummern 2 der zahlreichen Änderungen zum Flächennutzungsplan wird festgestellt, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb der dort genannten Fristen schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind. Die Behörde für Bau und Verkehr wird deswegen genannt weil sie – ungeachtet der abschließenden Beschlusszuständigkeit der Bürgerschaft – die für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans und seiner Änderungen zuständige Behörde ist. Als Folge der Neugliederung der Behörden zum 1. Mai 2004 wird diese Aufgabe nunmehr von der neuen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt übernommen werden. Die entsprechenden Aufgabenzuteilungen werden durch Zuständigkeitsanordnung des Senats vorgenommen. Um zu vermeiden, dass in Zukunft bei einer jeglichen Änderung von Behördennamen erneute (formale) Beschlüsse durch die Bürgerschaft zu fassen sind, soll nicht mehr der jeweils konkrete Behördenname genannt werden, sondern nur „die für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde“.